OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400808/2/ZO

Datum:
Linz, 30. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des D W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 06.02.2024, GZ: AS/PB-2324967, wegen einer Übertretung des Oö Parkgebührengesetzes 1988

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen.

II. Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben, die Geldstrafe wird auf 35 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 50 Stunden herabgesetzt.

III. Die beschwerdeführende Partei hat für das Beschwerdeverfahren keinen Kostenbeitrag zu zahlen. Die behördlichen Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro werden bestätigt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.02.2024, GZ: AS/PB-2324967, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 2 Abs 1 und 6 Abs 1 lit a Oö Parkgebührengesetz 1988 iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 82 Stunden) verhängt, da dieser am 27.10.2023 von 11:08 bis 11:20 Uhr in Linz, Lustenauerstraße vor Haus Nr. 17 das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt habe. Der Bf sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf das angeführte Fahrzeug am Vorfalltag von 09:03 Uhr bis 11:20 Uhr ununterbrochen ohne gültigen Parkschein abgestellt habe. Es habe daher um 10:33 Uhr ein neuer Abgabenzeitraum begonnen, weshalb für den gegenständlichen (zweiten) Abgabenzeitraum eine Strafe zu verhängen gewesen sei, obwohl der Bf für den ersten Abgabenzeitraum die Organstrafverfügung bezahlt habe.

Nach der näher ausgeführten Rechtsprechung des VwGH stelle das über mehrere Abgabenzeiträume dauernde Abstellen eines KFZ ohne gültigen Parkschein kein Dauerdelikt dar, da zum ursprünglichen Hinterziehungstatbestand mit Fälligwerden einer weiteren Parkgebühr ein neuer hinzutrete. Es liege auch kein fortgesetztes Delikt vor, da es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Oö Parkgebührengesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehle, der für fortgesetzte Delikte gefordert werde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig eine Beschwerde. Darin führt er im Wesentlichen aus, dass er vergessen habe, einen Parkschein zu lösen. Er habe zwei identische Organmandate erhalten, von denen er eines bezahlt habe.

Entgegen der Argumentation der Behörde stehe die Begleichung der Parkgebühr im Vordergrund und nicht das Bekämpfen des Dauerparkens. Dies zeige die ständige Überwachungspraxis, wonach das „Nachwerfen“ der Parkgebühr auch über die erlaubte Parkdauer hinaus akzeptiert werde.

Die tägliche Kurzparkdauer gelte von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr, daraus ergäbe sich eine maximale Parkgebühr von 21 Euro pro Tag, der „Entgang“ dieser Parkgebühr werde durch ein Organmandat in Höhe von 35 Euro ausreichend kompensiert. Würde man die Rechtsansicht der Behörde teilen, wären für einen „Dauerparker“ pro Tag sieben Strafmandate zulässig, was einem Rechtsmissbrauch gleichkomme.

In der bisherigen Praxis sei nur ein Strafmandat pro Tag ausgestellt worden und die Rechtslage habe sich nicht geändert.

Unter Angabe von Entscheidungen des VwGH führte der Bf aus, dass die mehrfache Bestrafung für das (ununterbrochene) Abstellen über mehrere Tage nachvollziehbar sei, weil an jedem Tag ein neuer Abgabenzeitraum beginne. Entgegen den ebenfalls angeführten Entscheidungen des LVwG Oberösterreich beginne ein neuer Abgabenzeitraum jedoch nicht mit dem jeweiligen Ablauf der erlaubten Parkdauer sondern erst am nächsten Tag. Der Abgabenzeitraum sei mittels Verordnung jeweils von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr festgelegt worden.

Der Bf beantragt, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren bis zur Entscheidung des VfGH über die Erkenntnisbeschwerde zur Entscheidung LVwG-400654 auszusetzen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde der Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine Verfahrenspartei einen derartigen Antrag gestellt hat, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG). In der Beschwerde wurde auch nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht (§ 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf stellte am 27.10.2023 vor 09:03 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen: x in 4020 Linz, Lustenauerstraße vor Haus Nr. 17, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ab ohne einen Parkschein zu lösen. Ein Parkgebühren-Aufsichtsorgan stellte um 09:15 Uhr eine Organstrafverfügung aus und brachte sie am Fahrzeug an. Diese Organstrafverfügung wurde vom Bf am 30.10.2023 beglichen.

Im Zuge einer weiteren Kontrolle stellte das Aufsichtsorgan fest, dass das gegenständliche Fahrzeug um 11:20 Uhr noch immer in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone am selben Stellplatz abgestellt war, weshalb mangels Vorliegens eines gültigen Automaten- bzw elektronischen Parkscheins eine weitere Organstrafverfügung ausgestellt wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere sind Zeit- und Ortsangaben, mangelnde Entrichtung bzw Überschreitung der Parkgebühr und die Tatsache, dass das gegenständliche Fahrzeug vom Bf in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone am angeführten Ort abgestellt wurde, unbestritten geblieben.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1988 über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Oö Parkgebührengesetz), LGBl Nr 28/1988 idF LGBl Nr 57/2018, lauten:

„§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet. (Anm: LGBl. Nr. 57/2018)

(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Anm: LGBl. Nr. 84/2009)

§ 6

(1) Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder

[...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)

[...]“

III.2. Die für den verfahrensgegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 (Linzer Parkgebührenverordnung), Abl 1989/11 idF Abl 2020/20, lauten:

„§1 Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):

a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22)

b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14)

(Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)

[...]

(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs.1 Z.27 und 28 StVO 1960.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt einheitlich 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei jedenfalls für die erste halbe Stunde der volle Abgabenbetrag zu entrichten ist. (Novelle Amtsblatt 2012/24)

Bei Erwerb eines Parkscheins durch Entrichtung der Parkgebühr beim Parkscheinautomaten ist für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten eine entsprechend festgesetzte Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheiten und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich aus Anlage 3. Bei Erwerb eines elektronischen Parkscheins wird die Parkgebühr für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer minutengenau abgerechnet. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

§ 3 Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

[...]

§ 5 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

§ 6 Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Es steht unstrittig fest, dass der Bf am 27.10.2023 von zumindest 09:03 Uhr bis zumindest 11:20 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x in 4020 Linz, Lustenauerstraße vor Haus Nr. 17, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne Stellplatzwechsel abgestellt hatte, ohne die Parkgebühr zu entrichten. Betreffend den Zeitraum zwischen 09:03 Uhr bis 09:15 Uhr stellte ein Aufsichtsorgan eine Organstrafverfügung aus und brachte sie am Fahrzeug an. Diese Organstrafverfügung wurde vom Bf bezahlt. Für den Zeitraum von 11:08 Uhr bis 11:20 Uhr wurde eine weitere Organstrafverfügung ausgestellt.

Der Bf hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung grundsätzlich begangen, zu prüfen ist aber sein Einwand dahingehend, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein fortgesetztes Delikt handeln und die Vorgehensweise der belangten Behörde dem Grundsatz des Doppelbestrafungsverbotes widersprechen würde.

IV.2. Gemäß § 22 Abs 2 erster Satz VStG sind, wenn jemand durch mehrere selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen.

IV.2.1. Nach dieser Gesetzeslage ist – entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26.1.1996, 95/17/0111) für jede selbständige, sei es auch nacheinander gesetzte Handlung, die jede für sich den Tatbestand desselben Deliktes erfüllt, eine eigene Strafe zu verhängen. Hiervon soll eine Ausnahme bestehen, wenn das von der Strafrechtsdogmatik entwickelte Institut des fortgesetzten Delikts vorliegt. Darunter ist eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen zu verstehen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch (erkennbaren) zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten; der Zusammenhang muss sich äußerlich durch zeitliche Verbundenheit objektivieren lassen, wobei fahrlässige Begehungen für die Annahme eines fortgesetzten Delikts ausscheiden.

Im selben Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof zum – dem Oö. Parkgebührengesetz bzw der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz in den wesentlichen Bestimmungen gleichenden – Wiener Parkometergesetz entschieden, dass bei Übertretungen des Wiener Parkometergesetzes durch Nichtentrichtung der Parkgebühr ein fortgesetztes Delikt nicht in Frage komme.
Bei einem fortgesetzten Delikt werde vom Straftatbestand auch die Aufrechterhaltung des verpönten Zustands erfasst und diese bestraft. Nach dem Wiener Parkometergesetz werde die Herbeiführung des verpönten Zustands – die Verkürzung der Abgabe durch Nichtentrichtung zu Beginn des Parkens – nicht aber dessen weitere Aufrechterhaltung während des Abgabenzeitraums mit Strafe bedroht. Zum ursprünglichen Hinterziehungstatbestand sei mit Fälligwerden einer weiteren Parkometerabgabe ein NEUER hinzugetreten, die Rechtswidrigkeit der dem Beschwerdeführer hier angelasteten Unterlassung der Entrichtung eines WEITEREN Abgabenbetrags erschöpfe sich also nicht in der Aufrechterhaltung eines ursprünglich rechtswidrigen Zustands. Aus dem Zweck der Vorschrift folge, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Parkometergesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehle, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird.

Auch die Bestimmungen des Oö Parkgebührengesetzes dienen der zweckmäßigen Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraums auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen während des Verbotszeitraums. Aus diesem, auch für die Strafnorm geltenden Zweck folgt, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Oö Parkgebührengesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehlt, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird. Die dem Gesetz zu Grunde liegenden Überlegungen der Parkraumbewirtschaftung schließen es nämlich aus, selbst aufeinanderfolgende Abgabenzeiträume zu einer rechtlichen Einheit zusammenzufassen, werden doch in jedem Zeitraum in der Regel verschiedene Parkraumwerber in ihren individuellen Interessen berührt (vgl VwGH 26. Jänner 1996, 95/17/0111).

IV.2.2. Das Oö Parkgebührengesetz sieht in § 6 Abs 1 lit a – dem Wiener Parkometergesetz gleichend – als Straftatbestand die Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr, nicht aber deren weitere Aufrechterhaltung vor. Bei Belassen des Fahrzeugs in der Kurzparkzone tritt daher mit Beginn des folgenden Abgabezeitraums eine weitere (nicht aber fortgesetzte) Abgabenverkürzung ein. Die Verkürzung der Parkgebühr nach § 6 Abs 1 lit a Oö Parkgebührengesetz über mehrere Abgabenzeiträume ist demnach, da die Aufrechterhaltung des verpönten Zustands nicht unter Strafe gestellt ist, schon deswegen kein fortgesetztes Delikt.

Der objektive Tatbestand des §§ 2 Abs 1 und 6 Abs 1 lit a Oö Parkgebührengesetz iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 der Linzer Parkgebührenverordnung ist daher jedenfalls auch hinsichtlich der Tatzeit zwischen 11:08 Uhr und 11:20 Uhr erfüllt, da dieser Zeitraum einen weiteren Abgabenzeitraum betrifft. Der jeweilige Abgabenzeitraum beträgt nämlich entsprechend der an dieser Stelle verordneten maximal zulässigen Parkdauer (nur) 90 Minuten und entgegen der Rechtsansicht des Bf nicht den gesamten Tag.

IV.2.3. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das Überschreiten der in der Kurzparkzonenverordnung festgelegten Parkdauer eine Übertretung des § 2 Abs. 2 KPZVO darstellt, und zwar unabhängig davon, ob der Fahrzeuglenker für diesen Zeitraum eine Parkgebühr entrichtet hat. Ob die belangte Behörde die Verfolgung dieser Übertretung veranlasst hat, ist für das gegenständliche Verfahren ohne Belang.

IV.2.4. Das vom Bf angeregte Zuwarten bis zur Entscheidung des VfGH in einem dort anhängigen vergleichbaren Fall ist nicht sinnvoll, weil Erkenntnisse des VfGH in der Regel nur für den konkret geprüften Fall (Anlassfall) und pro futuro wirken. Selbst wenn der VfGH einzelne im gegenständlichen Verfahren relevante Bestimmungen aufheben würde, wären diese auf die vor seiner Entscheidung verwirklichten Sachverhalte (also auch auf den hier relevanten) weiter

anzuwenden. Dem Bf ist daher mit einem Abwarten der VfGH-Entscheidung nicht gedient.

IV.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungs-vorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 6 Abs 1 Oö Parkgebührengesetzes handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Soweit das Vorbringen des Bf als Berufung auf einen Rechtsirrtum zu verstehen sein sollte, ist dem Bf dieser Irrtum jedenfalls vorwerfbar, weil er sich bzgl der o.a. ständigen Rechtsprechung des VwGH informieren hätte können. Er durfte auch nicht auf die von ihm behauptete bisherige Praxis vertrauen, weil diese nicht der oben dargestellten Rechtsprechung des VwGH entspricht.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (zB VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides

soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 6 O.ö. Parkgebührengesetz 220 Euro.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationalisierung der Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen und unter anderem auch eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch das Einschränken der Parkzeit und deren Gebührenpflicht. Richtig ist, dass der Bf durch das Abstellen des Fahrzeuges von 09:03 Uhr bis 11:20 Uhr das Benützen dieses Parkplatzes für einen anderen Kfz-Lenker auch nach Ablauf der zulässigen Parkdauer verhindert hat. Diesbezüglich hat er aber ohnedies eine gesonderte Verwaltungsübertretung (Überschreiten der zulässigen Parkdauer) begangen, weshalb dieser Umstand für das hier relevante Delikt (Hinterziehen der Parkgebühr ab 11:08 Uhr) nicht als erschwerend gewertet werden darf. Hätte der Bf um 11:08 Uhr die Parkgebühr entrichtet, so hätte er die (hier allein relevante) Übertretung des O.ö. Parkgebührengesetzes gar nicht begangen, obwohl er dennoch den konkreten Parkplatz (weiter) blockiert hat. Es liegen auch keine anderen Erschwerungsgründe vor.

Strafmildernd ist hingegen die aktenkundige Unbescholtenheit des Bf zu berücksichtigen. Bezüglich der finanziellen Verhältnisse des Bf ist nach der unwidersprochenen Einschätzung durch die Behörde von einem monatlichen Einkommen von 2.000 € bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen. Bei Abwägung all dieser Umstände ist die herabgesetzte Geldstrafe, welche den gesetzlichen Strafrahmen zu mehr als 15 % ausschöpft, dem Unrechtsgehalt angemessen und erscheint ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

IV.4. Gemäß § 52 VwGVG ist für das Beschwerdeverfahren kein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro waren zu bestätigen, weil es sich dabei um den Mindestkostenersatz handelt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Hinterziehung der Parkgebühr ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl